

## Reisebedingungen

Die nachfolgenden Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und sind Inhalt des Reisevertrages zwischen dem Reisteteilnehmer und der alpetour Touristische GmbH (im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet).

### 1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie dem Veranstalter alpetour Touristische GmbH den Abschluss eines Reisevertrages an. Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.

### 2. Zahlung:

- a) Nach Erhalt der Reisebestätigung wird pro Person eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises bis max. 450,- EURO fällig. Die Restsumme muss 31 Tage vor Reisebeginn auf einem unserer Konten eingegangen sein. Dies gilt nur, wenn zuvor durch den Veranstalter ein Sicherungsschein (§ 651 k Abs.3 BGB) ausgehändigt wurde. Sicherungsscheine werden nur an Reisende ausgehändigt; sie werden nicht an Gewerbetreibende ausgehändigt, die selbst als Reiseveranstalter auftreten.
- b) Die Zahlungen sind an den Veranstalter alpetour zu leisten.
- c) Zahlungen können durch Überweisung oder Lastschrift beglichen werden.

### 3. Leistung:

Der durch den Veranstalter geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus den Reiseprospekten, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

### 4. Änderungen von Leistungen und Preisen vor Reiseantritt:

- a) Wir behalten es uns ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.
- b) Wird uns vor Reisebeginn bekannt, dass einzelne Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden können, so sind wir zur Leistungsänderung berechtigt, falls wir eine gleichwertige und zumutbare Ersatzleistung anbieten können.
- c) Der Veranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühr oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## 5. Rücktritt durch den Kunden:

Der Reisende ist berechtigt, vor Reisebeginn durch schriftliche Erklärung von der Reise zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts ist alpetour berechtigt, die Entschädigung wahlweise durch die nachfolgenden Pauschsätze (gemäß § 651 i Abs. 3 BGB) zu beziffern und geltend zu machen. Bis 91 Tage vor Abflug erheben wir eine Stornogebühr von 10% des Reisepreises, vom 90. Tag bis 61. Tag vor Abflug 20%, vom 60. Tag bis 45. Tag vor Abflug 25%, vom 44. Tag bis 31. Tag vor Abflug 40%, vom 30. Tag bis 21. Tag vor Abflug 50%, vom 20. Tag bis 11. Tag vor Abflug 75%, und ab dem 10. Tag vor Abflug 80% des Reisepreises. Bei Nichterscheinen bzw. Stornierung am Abflugtag (no show) werden 90% des Reisepreises fällig. Diese Regelungen finden auch Anwendung, wenn einzelne Reisende aus einer Gruppe zurücktreten oder die Reise ohne Kündigung nicht antreten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Reisenden unbenommen. Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Veranstalter nachweist, dass er wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

## 6. Rücktritt durch den Reiseveranstalter:

### a) Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Wird die in der Reisebestätigung ausgewiesene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Veranstalter bis 2 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten und einen neuen Vertrag zu geänderten Konditionen anbieten. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet, ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.

b) Wird die Reise bzw. der Antritt der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisetilnehmer den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 651 j BGB und § 651 e Abs. 3 BGB. Dadurch kann der Reiseveranstalter für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen für eine Rückbeförderung der Teilnehmer zu treffen. Mögliche Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

## 7. Gewährleistung:

### a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

### b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein,

wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Ein aufgetretener Mangel ist unverzüglich bei der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen. Besteht eine solche nicht oder ist sie nicht erreichbar, so kann der Mangel bei alpetour GmbH, telefonisch unter +49 (0) 173 3644008 angezeigt werden.

#### c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen und vom Reisenden gesetzten Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Veranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

#### d) Schadenersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

### 8. Anmeldung von Ansprüchen:

a) Sofern der Reisende Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Reisevertrag oder wegen unerlaubter Handlung geltend machen will, so muss er diese innerhalb eines Monats nach vertraglicher vorgesehener Beendigung der Reise bei alpetour Touristische GmbH, Josef-Jägerhuber-Straße 6, 82319 Starnberg anmelden.

b) Vertragliche Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der vertraglichen Reisebeendigung und wird durch das Geltendmachen von Ansprüchen solange gehemmt, bis der Veranstalter die Ansprüche zurückweist.

### 9. Beschränkung der Haftung:

a) Die vertragliche Haftung des Veranstalters alpetour Touristische GmbH für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

aa) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

ab) soweit alpetour für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

b) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden/Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der alpetour Touristische GmbH sind. Der Veranstalter haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden/Reisenden vom ausgeschriebenen

Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten und/oder wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden/Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von alpetour aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

#### **10. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

- a) Der Veranstalter informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- b) Steht/stehten bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist alpetour verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald alpetour weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird der Veranstalter den Kunden informieren.
- c) Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird alpetour den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- d) Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist.), ist auf der Internet-Seite [ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm) abrufbar und in den Geschäftsräumen der alpetour Touristische GmbH einzusehen.

#### **11. Pass -, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

- a) Der Veranstalter alpetour wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- b). Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn alpetour nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- c). Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass alpetour eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

#### **12. Gerichtsstand:**

- a) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

b) Der Kunde kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die bei Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hatten.

### 13. Unwirksamkeit einzelner Klauseln:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages insgesamt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem Zweck des Gewollten möglichst nahe kommen.

Reiseveranstalter:

alpetour Touristische GmbH  
Josef-Jägerhuber-Straße 6  
82319 Starnberg  
Tel.: + 49 (0) 81 51 / 775 222  
Fax: + 49 (0) 81 51 / 775 23 222  
email: info@alpetour.de